

Vom Religionslehrer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 21

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Religionslehrer.

(Von einem Lehrer aus dem Kanton Luzern)

Jeder, der sich in die Gedankengänge Spektators und auch dessen Widerparts vertieft, wird zugeben müssen, daß das aufgerollte Problem überaus heikel ist. Es wird das vielleicht in vermehrtem Maße dadurch, daß die tatsächlichen Verhältnisse so verschieden sind. Das luz. Erziehungs-gesetz verlangt drei Religionsstunden innerhalb des ordentlichen Stundenplanes. Der Lehrer ist aber für diese drei Stunden nicht verpflichtet; Religionslehre ist Sache des Geistlichen. Nun aber gestattet das Gesetz, daß der betr. Geistliche den Religionsunterricht dem ordentlichen Lehrer übertrage. Das geschieht auch tatsächlich in den weitaus meisten Schulen. Der Lehrer füllt sodann diese drei gesetzlichen Religionsstunden mit Unterricht in Biblische Geschichte aus, wobei es ihm mehr oder weniger gut gelingt, einen oder mehrere Katechismusätze bei jeder biblischen Erzählung herauszuschälen. Daneben hält der Ortsgeistliche am gesetzlich schulfreien Donnerstag eine Religionsstunde, nämlich Katechismusunterricht, wobei es auch ihm mehr oder weniger gut gelingt, die passenden biblischen Erzählungen in die begriffliche Formulierung und in die abstrakte Systematik einzuflechten. Offen gestanden, mir gefällt dieser Zustand außerordentlich gut. Der Lehrer ist so im Hauptsache, in der Religion, nicht suspendiert und der Geistliche, als offizieller Hüter der reinen Glaubenslehre, waltet seines Amtes auch bei den Kleinen, wie ihm befohlen: „Geht hin und lehret alle!“ Beide sind Religionslehrer. Und weil der Religionsunterricht gerade so sehr Herzenssache als Verstandes-sache ist, so kommt es bei Beiden auf das

Herz an, viel mehr, als auf Verstand und mehr, als auf den formellen Auftrag.

Soll der Lehrer den ganzen Religionsunterricht erteilen? Sollen Laienkatecheten den offiziellen Religionsunterricht übernehmen? Wohl kein geistlicher Herr würde das begrüßen und als Idealzustand betrachten. Jeder Pfarrer will doch gewiß mit den Kindern seiner Pfarrei in engste seelische Verbindung treten. Es erübrigt sich, das zu begründen. Man wird zugeben müssen, daß der zukünftige Beichtvater die gegebenste Person ist, um das Kind auf die erste hl. Beicht vorzubereiten. Und welcher hochw. Pfarrherr gäbe wohl den Kommunionunterricht gerne in Laienhände? Wenn hochw. Herr Pfarrer Ambühl in seiner Broschüre „Landflucht“ solches wünscht, so tut er es nur notgedrungen, um Zeit zu erübrigen für andere noch wichtigere Pastoralarbeiten. Ob es wirklich noch wichtigere Priesterpflichten gibt, als das Formen der Kinderseelen, das kann gewiß der Pfarrer besser beurteilen als der Laie.

Unsere Lehrmeinung geht also dahin: Der vorbeschriebene Luzernerzustand ist gut. Wo der Lehrer aus irgend einem Grunde den gestellten Anforderungen nicht genügt, hat es der Geistliche in der Hand, einen andern Zustand herbeizuführen. Sodann kann er, als verantwortlicher Verwalter der Glaubensgüter, alles nach eigenem Ermessen anordnen. Die Verhältnisse sind nach der Bevölkerung und nach der Befähigung der Lehrer so verschieden, daß wohl keine allgemein gültige Norm aufgestellt werden kann.

—y—

Reflexe von einem „Goldenen“.

(F. Korr. aus Appenzell.)

Zu einem Lehrerfestchen ganz eigener Art hat sich unsere diesjährige Mai-Konferenz gestaltet, mit der jeweils alter schöner Übung getreu das Examen-Essen verbunden wird. Es ist dies ein heimeliges Ueberbleibsel aus der „guten alten Zeit“, das nicht nur seinen äußern materiellen, sondern auch seinen nicht zu unterschätzenden innern Wert hat, und das darum, sollte es je einmal verschwinden, von alt und jung gleich schwer gemißt würde. Tafel- und Zahlmeister ist an diesem Tage der Staat und die Schulmeister sind die Geladenen. Das spez. Gepräge drückte ihm diesmal das goldene Berufs-jubiläum des Konferenz-Senioren,

Hrn. Jos. Ant. Wild, auf. Die hohe Bundes-schulskommission hatte sich in anbetraht des Jubiläumskaraktars der Veranstaltung in verstärkter Vertretung eingefunden, ebenso waren mehrere Ex-Lehrer, die in andern Stellungen sich befinden, mit obrigkeitlicher Erlaubnis eingeladen worden, und so gab es eben trotz der wenig festesfreudigen Zeitverhältnisse ein kleines, sinniges Junftfestchen. Warum auch nicht!

Wenn ein Lehrer 50 Jahre Schulstaub geschluckt und während dieser Zeit ein ganzes Regiment von Schülern den Kampf mit dem Leben aufnehmen gesehen hat, dann geziemt es sich wohl, daß man